

Departement des Innern

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 71
Telefax 032 627 93 51
Inneres@ddi.so.ch

Original

Das Departement des Innern verfügt in Anwendung von

- Art. 27 und 30 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dez. 2000
- Art. 29 und 30 der Verordnung über die Arzneimittel vom 17. Oktober 2001
- Art. 6 der Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich vom 17. Oktober 2001
- Art. 9 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951
- § 3 der kantonalen Giftverordnung vom 28. November 1972
- §§ 16 und 25 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 10. September 2003
- § 105 Bst. a und d des Gebührentarifs vom 24.10.1979
- gestützt auf das Sicherheits- und Qualitätskonzept vom 28. Februar 1997
- die Erteilung der

**Bewilligung zum Betrieb der
MediService AG, Zuchwil**

1. Grund der Ausstellung

Verwalterwechsel per 1.1.2009.

2. Betriebsinhaberin

MediService AG, Ausserfeldweg 1, 4528 Zuchwil

3. Verantwortliche Leiterin

Patrizia Kadriu-Gfeller, [REDACTED], ist als fachtechnische Leiterin verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

4. Umfang der Bewilligung

Führung einer öffentlichen Apotheke:

- 4.1.** Abgabe von Heilmitteln nach der Heilmittelgesetzgebung.
- 4.2.** Versandhandel mit Arzneimitteln:
 - 4.2.1.** Der Versand von Arzneimitteln ist nur erlaubt für ärztlich verschriebene Präparate.
 - 4.2.2.** Diese Bewilligung berechtigt ausschliesslich zur Abgabe von Arzneimitteln an Patienten und Patientinnen der Schweiz.
 - 4.2.3.** Das Qualitätssicherungssystem ist einzuhalten.
- 4.3.** Verkehr mit Betäubungsmitteln gemäss dem Bundesgesetz über Betäubungsmittel.
- 4.4.** Bei der Lagerung zum Verkauf und der Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien sind die Vorschriften der Chemikaliengesetzgebung zu beachten.
- 4.5.** Herstellung von nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a, b und c des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte.

5. Besondere Bestimmungen

- 5.1. Es dürfen nur Arzneimittel geführt werden, die von Swissmedic zugelassen sind.
- 5.2. Ist die Leiterin während der Geschäfts- oder Dienstzeit abwesend, hat sie für einen berechtigten Stellvertreter mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung zu sorgen.

6. Meldefrist

Änderungen in der für den Gegenstand der Bewilligung verantwortlichen Leitung der Apotheke oder Änderungen, die den Umfang dieser Bewilligung oder die Ladenlokalitäten betreffen, sind dem Gesundheitsamt des Kantons Solothurn unverzüglich zu melden. Stellvertretungen müssen dem Gesundheitsamt fallweise gemeldet werden.

7. Dauer der Bewilligung

Diese Bewilligung wird unbefristet erteilt.

8. Bearbeitungsgebühr

Gebühr Verwalterwechsel

Fr. 100.--

=====

Zahlbar innert 30 Tagen.

Solothurn, 6. Januar 2009

Für das Departement des Innern

Dr. pharm. Marco Schärer
Leiter Pharmazeutischer Dienst

Rechtsmittel

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus, 4500 Solothurn, Beschwerde geführt werden.

Kopie an

- Swissmedic, Erlachstrasse 8, 3000 Bern 9